

Satzung
über die Märkte (Marktordnung)
der Gemeinde Bornhöved

(einschließlich I. und II. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung, des § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Gemeinde Bornhöved nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.08.81 nachstehende Satzung über Märkte (Marktordnung) erlassen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Märkte und Marktaufsicht

1. Die Gemeinde Bornhöved betreibt als öffentliche Einrichtungen einen Wochenmarkt (Teil II) und einen Jahrmarkt (Teil III). Sie kann darüber hinaus Zirkus- und andere Veranstaltungen unter freiem Himmel (Teil IV) zulassen.
2. Die in Absatz 1. genannten Veranstaltungen unterliegen der Marktaufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 2

Markt- bzw. Sondernutzungsgebühren

Für die Benutzung der Märkte und anderen Veranstaltungen unter freiem Himmel sind Gebühren (Marktstandsgelder bzw. Sondernutzungsgebühren) nach besonderer Satzung zu entrichten.

§ 3

Verhalten auf den Märkten

1. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Märkten und anderen Veranstaltungen unter freiem Himmel ist es untersagt,
 - a) die Märkte und Veranstaltungen zu behindern oder zu stören,
 - b) Fahrzeuge abzustellen, die nicht als Verkaufsstand oder Darbietungseinrichtungen benötigt werden,
 - c) Motorräder, Mofas oder Fahrräder zu benutzen oder diese mitzuführen,
 - d) Lautsprecher zu benutzen (ausgenommen bei Jahrmärkten oder Zirkusveranstaltungen),
 - e) die Marktflächen zu verunreinigen,
 - f) Hunde mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde oder Polizeidiensthunde,
 - g) gemeindliche Einrichtungen, z. B. Wasserentnahmestellen oder elektrische Anlagen, ohne Erlaubnis zu benutzen.
2. Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsmittel und Abfälle in geeigneten Behälter so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden. Nach Marktschluss sind alle Verpackungsmittel und Abfälle vom Standinhaber oder seinem Personal mitzunehmen bzw. an den Stellen abzulegen, die von der Gemeinde dafür bereitgehalten werden.
Die Gemeinde ist berechtigt, zur Sicherstellung der Reinhaltung eine Kautionsleistung nach pflichtmäßigem Ermessen zu erheben.

§ 4

Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, soweit nicht andere Vorschriften dieses ausdrücklich ausschließen.

§ 5

Marktaufsicht

1. Den Anordnungen der mit der Marktaufsicht betrauten Personen sowie der Polizeibeamten ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten zu folgen.

2. Die mit der Marktaufsicht betrauten Personen weisen sich durch Dienstausweis aus und sind berechtigt, in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte Plätze, Stände und Räumlichkeiten der Marktbesicker nach vorheriger Anmeldung zu betreten.

§ 6

Verweisung und Ausschluss

1. Personen, die gegen diese Marktordnung verstoßen, können durch die Marktaufsicht oder Polizeibeamte vom Markt für den jeweiligen Markttag verwiesen werden.
2. Bei groben Verstößen kann jemand für einen bestimmten Zeitraum, im Wiederholungsfalle auch für unbestimmte Zeit von der Marktbenutzung oder vom Betreten des Marktes ausgeschlossen. Der Bescheid darüber ist schriftlich zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 146 der Gewerbeordnung bzw. § 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt ordnungswidrig, wer den §§ 8 – 10 sowie §§ 15 und 16 zuwiderhandelt, ferner, wer einer aufgrund der §§ 3, 11, 12, 21 und 24 dieser Marktordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- EUR (i.W. Zweitausend Euro) geahndet werden.

Teil II

Wochenmarkt

§ 8

Marktplatz und Markttage

1. Der Wochenmarkt wird an jedem Donnerstag auf dem Berliner Platz abgehalten.
2. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag, so wird der Markt am vorhergehenden Wochentag veranstaltet; ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

§ 9

Marktzeit

1. Der Wochenmarkt findet in der Zeit von Uhr bis Uhr statt. Tritt § 8 Absatz 2 ein, findet der Wochenmarkt von Uhr bisUhr statt. Die Marktbesicker können eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ihre nach § 11 zugewiesenen

Verkaufsstände aufstellen und ihre Waren auslegen. Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz geräumt sein.

2. Marktbesucher, die bis zum Beginn des Marktes nicht eingetroffen sind, verwirken ihren Anspruch auf Zuweisung eines Marktstandes.
3. Während der Marktzeit dürfen Marktstände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen werden.

§ 10

Gegenstände des Wochenmarktes

1. Auf dem Wochenmarkt sind zugelassen:
 - a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Tiere,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, ausgenommen geistige Getränke,
 - c) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittelgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - d) Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der Kreisverordnung des Kreises Segeberg vom 01.12.1978 in der Fassung vom 15.12.1980.
2. Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren, ihre Behandlung oder an den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktordnung nicht außer Kraft gesetzt.
3. Nicht zugelassen ist das Feilbieten von Kriegsspielzeug jeglicher Art.

§ 11

Zuweisung der Marktstände

1. Die Marktaufsicht weist den Marktbesuchern im Rahmen der verfügbaren Fläche Standplätze zu.
Auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht kein Anspruch. Jedem Marktbesucher wird in der Regel nur ein Stand zugewiesen.
2. Die Standplätze dürfen nicht vor der Zuweisung durch die Marktaufsicht eingenommen werden. Ausnahmen können für regelmäßige Marktbesucher zugelassen werden, soweit die Ordnung auf dem Wochenmarkt dadurch nicht beeinträchtigt wird.
3. Jeder Marktstandsinhaber muss seine Ware von dem ihm zugewiesenen Marktstand aus feilbieten. Das Handeln im Umherziehen ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.
4. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Unzulässig ist, dauernd oder vorübergehend Stände ganz oder teilweise anderen zu überlassen.

5. Jeder Marktbesucher muss an gut sichtbarer Stelle seines Marktstandes ein Schild oder eine Tafel mit seinem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seinem Wohnort einschließlich Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anbringen.

§ 12

Verkaufsvorschriften

1. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Waren und über die Preisauszeichnung müssen beachtet werden. Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen. Waagen sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang beobachten kann.
2. In rohem Zustand essbare Waren sind auf Tischen oder sonstigen mindestens 50 cm hohen Unterlagen so auszulegen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unreifes Obst muss den Käufern als solches bezeichnet werden; an Kinder unter 14 Jahren ist der Verkauf nicht zulässig.
3. Verkaufsstände für Lebensmittel mit Ausnahme der rohen Naturerzeugnisse müssen überdacht und mit glattem Belag oder Anstrich versehen oder mit weißem Tuch bespannt sein. Der obere vordere Teil dieser Verkaufsstände darf für den Verkauf offen sein. Die offene Verkaufsseite muss durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse geschützt sein.
4. Die Verkaufs- und Arbeitstische der Verkaufsstände für Lebensmittel mit Ausnahme der rohen Naturerzeugnisse müssen eine glatte, riss- und spaltenfreie, leicht abwaschbare Platte oder einen entsprechenden Belag haben.
An der dem Käufer zugewandten Seite der Verkaufstische muss ein mindestens 25 cm hoher Aufsatz vorhanden sein, der verhindert, dass der Käufer die ausgelegten Waren berührt oder in anderer Weise auf sie einwirkt. Über den Aufsatz hinaus dürfen Waren nicht gelagert werden.
5. Lebensmittel, die in unverändertem Zustand verzehrt werden, dürfen nur in reinem, unbedrucktem Papier verpackt werden. Das Bedienungspersonal der Verkaufsstände für Lebensmittel mit Ausnahme der rohen Naturerzeugnisse muss eine saubere und helle Schutzkleidung tragen.
In solchen Verkaufsständen darf nicht geraucht werden. Eine Handwaschgelegenheit mit Seife und sauberem Handtuch ist vorzuhalten. Im übrigen müssen die Vorrichtungen zum Auslegen der Waren sauber sein und sauber gehalten werden.
6. Abfälle von Fleisch und Fisch sind in abgedeckten, stets verschlossenen Behältern zu sammeln.
7. Im übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse.

§ 13

Tierschutz

1. Lebendes Geflügel und Kleinvieh darf nur in Käfigen mit Gitterwänden, Körben und ähnlichen Behältern transportiert und zum Verkauf angeboten werden. Die Behälter müssen so geräumig sein, dass die darin untergebrachten Tiere genügend Bewegungsraum haben. Tiere verschiedener Gattungen dürfen nicht in einem gemeinsamen Behälter untergebracht sein. Unzulässig ist das Tragen lebender Tiere an den Beinen, ihr Fesseln sowie ihre Aufbewahrung in Säcken.
2. Die Tiere sind gegen starke Sonneneinwirkungen zu schützen. Während der heißen Jahreszeit ist ihnen ein Gefäß mit frischem Wasser vorzusetzen. In den Wintermonaten müssen die Tiere ausreichend gegen Kälte geschützt sein. Empfindliche Kleintiere, insbesondere Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.
3. Das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren mit Ausnahme von Fischen ist untersagt.

Teil III

Jahrmärkte

§ 14

Die Bestimmungen der Teile I und II dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für den Jahrmarkt. Darüber hinaus werden folgende Sonderregelungen erlassen:

§ 15

Marktplatz und Marktzeiten

Der Bornhöveder Jahrmarkt findet jeweils am Wochenende (Freitag, Sonnabend und Sonntag) vor dem 22. Juli eines Jahres (Tag der Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227) statt. Er wird auf dem Berliner Platz unter Einbeziehung der benachbarten Straßenzüge abgehalten. Er beginnt jeweils um 14.00 Uhr und dauert bis 23.00 Uhr.

§ 16

1. Auf dem Jahrmarkt sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 10) sowie Produkte aller Art zugelassen. Ausgenommen sind explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver sowie Gegenstände, für deren Erwerb eine besondere Erlaubnis erforderlich ist (z.B. Waffen).
2. Zum Ausschank von Getränken aller Art zum Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Ordnungsbehörde; dasselbe gilt für Tanzveranstaltungen.

§ 17

Zulassung zum Jahrmarkt

Anträge auf Zulassung zum Jahrmarkt sind schriftlich mindestens zwei Monate vor Marktbeginn an die Ordnungsbehörde (Marktaufsicht) zu richten. Die Zulassung wird schriftlich ausgesprochen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Sie ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bewerber die mit der Zulassungsgenehmigung auferlegten Pflichten nicht termingerecht erfüllt, im übrigen auch dann, wenn er nicht bis zur Platzeinweisung auf dem Marktplatz eingetroffen ist. Im übrigen erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass für alle Baulichkeiten des Betriebes bei der Abnahme eine gültige bauaufsichtliche Genehmigung vorgelegt wird.

§ 18

Zuweisung der Stände

Die Platzzuweisung findet an einem von der Marktaufsicht in der Zulassungsgenehmigung bestimmten Tage statt.

Das Standgeld wird zu dem in der Zulassungsgenehmigung bestimmten Termin fällig. Es ist verwirkt, wenn der Bewerber trotz Platzzusage nicht zum Markt erscheint oder den Markt vorzeitig verlässt.

§ 19

Aufbau und Abnahme der Stände

1. Mit der Anfuhr der Marktgeschäfte, Marktwaren und Gerätschaften darf nicht vor dem in der Zulassungsgenehmigung bestimmten Termin begonnen werden.
2. Der Aufbau der festen Stände und Schaustellergeschäfte muss spätestens am Tage des Marktbeginns bis 8.00 Uhr beendet sein.
Der Inhaber der Betriebe oder deren verantwortliche Stellvertreter sind verpflichtet, sich zur Abnahme bereitzuhalten. Hierzu müssen sie die Baupläne und statischen Berechnungen vorlegen.
3. Der Aufbau der übrigen Stände muss spätestens am Markttag um 12.00 Uhr beendet sein.

§ 20

Beschaffenheit der Stände

1. Die Unterkanten der Tischschirme, Bodenüberdachungen und Reklameschilder müssen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein. Treppen, Rampen und andere Bauteile dürfen nicht über die Bodenfluchtlinie hinausragen. Es ist nicht erlaubt, die Marktstraße zu bebauen oder mit Reklameschildern, Fahnen usw. zu überspannen.
2. Bei Wurstständen müssen in ausreichendem Maße Einrichtungen zum Reinigen des Geschirrs, zum Sammeln der Abfälle und für die Kunden zum Säubern der Hände vorhanden sein. Pappteller dürfen nur einmal verwendet werden.

3. Bei Darbietungen zur Unterhaltung sind die Eintrittspreise gut sichtbar kenntlich zu machen.

§ 21

Musikgeräte

Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte dürfen nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und die Standinhaber in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Ab 22.00 Uhr muss die Lautstärke auf das Mindestmaß herabgesetzt werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall weitere Regelungen treffen.

§ 22

Ausspielungen

Die Spielpläne für mechanische und andere Ausspielungen sind auf Verlangen der Marktaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Eine Ausfertigung der Spielpläne ist in gut lesbarer Schrift an einer für die Spieler deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

§ 23

Fahrzeuge

Die Transportfahrzeuge sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und an dem Platz abzustellen, den die Marktaufsicht zuweist. Während der Marktbetriebszeiten dürfen Fahrzeuge den Marktplatz nicht befahren.

§ 24

Abbau der Stände

Stände, Geräte und Fahrzeuge sind vom Standinhaber bis zum Ablauf des Tages nach Marktschluss vom Platz zu entfernen. Vor Marktschluss dürfen die Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen werden. Ein Abbau in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 7.00 Uhr ist untersagt.

Teil IV

Zirkus- und andere Veranstaltungen

§ 25

1. Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten entsprechend für Zirkus- und andere Veranstaltungen. Sie werden auf dem in § 15 bezeichneten Platz zugelassen, soweit dies von Fall zu Fall möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzuweisung besteht nicht.
2. Soweit Zirkusunternehmen auf dem in § 15 bezeichneten Platz zugelassen werden, dürfen sie ihre mitgeführten Tiere auf diesem Platz nur angepflockt oder eingegattert frei umherlaufen lassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört oder gefährdet wird.
Es ist insbesondere untersagt, die Tiere in der angrenzenden Gemarkung ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers weiden zu lassen.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bornhöved, den 03.09.81

Gemeinde Bornhöved
Der Bürgermeister

Erfasst am 07.03.2003